

## Berittbedingungen Hesta-Kykki



1. Zur Ausbildung werden nur Islandpferde angenommen.
2. Ausbildungswünsche werden individuell mit dem Besitzer abgesprochen. Schwerpunkte der Ausbildung können u.a. folgende sein: Jungpferdeausbildung, Ausbildung von Freizeit-, Sport- und Zuchtpferden, Korrekturberitt, Gangtraining (z.B. Eintölten, Passtraining), Dressurarbeit, Bodenarbeit, Longe/Doppellonge, Geländetraining, Vorstellung auf Turnieren oder Zuchtprüfungen.
3. Das Berittpferd muss frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem gesunden Bestand kommen. Für das Vorstellen auf Zucht- und Sportveranstaltungen muss das Pferd entsprechend geimpft sein.
4. Im Falle von Krankheiten und Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig scheint, wird vom Ausbildungsstall nach dessen eigenem Ermessen zu Lasten und im Auftrag des Pferdeeigentümers ein Tierarzt hinzugezogen. Das gleiche gilt sinngemäß für eventuell notwendige Schmiedearbeiten.
5. Für bestmögliche Unterbringung, Pflege und Ausbildung ist Sorge getragen. Der Ausbilder und seine Helfer übernehmen jedoch keine Haftung für Tod, Beschädigung oder Minderwert des Berittpferdes, gleich welcher Ursache. Auch für Schäden, die durch den Beritt, das Training oder den Transport des Pferdes entstehen, ist er oder seine Helfer nicht haftpflichtig. Die Haftung des Ausbilders und seine Helfer beschränkt sich auf solche Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Für vom Berittpferd verursachte Schäden haftet der Eigentümer. Er ist dafür verantwortlich, dass eine für sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung oder sonstiger Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für das Pferd besteht.
6. Das Berittpferd darf im Rahmen der Ausbildung mit Hilfe des Laufbands gefördert und konditioniert werden.
7. Die aktuellen Preise für Beritt und Unterbringung können der Homepage entnommen werden.
8. Die Bezahlung sämtlicher anfallenden Kosten für Beritt, Unterbringung und Pflege erfolgt monatlich oder nach Vereinbarung, spätestens jedoch bei Abholung des Pferdes.
9. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Wohnort des Ausbilders.